

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 28. September

1953

Inhalt:

Zweites Gesetz zur Änderung der Dienststrafordnung vom 26. September 1953	S. 175
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Filmvorführer vom 4. September 1953	S. 175
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (2. FAGDV) vom 9. September 1953	S. 176
Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 10. September 1953	S. 176
Verordnung über die Sitze und Bezirke der Jugendgerichte vom 18. September 1953	S. 177
Bekanntmachung über die Dienstsiegel der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialverwaltung vom 7. September 1953	S. 177

Zweites Gesetz zur Änderung der Dienststrafordnung Vom 26. September 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Abschnitt VIII Nr. 3 der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) erhält folgende Fassung:

„3. Für die staatliche Polizei

§ 111

Der Staatsminister des Innern bestimmt, welche Vorgesetzten der staatlichen Polizeiverbände und der Bayerischen Polizeischule Dienstvorgesetzte im Sinne des § 26 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 sind.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

München, den 26. September 1953.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Filmvorführer Vom 4. September 1953

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Prüfung der Filmvorführer vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 102) wird verordnet:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Filmvorführer vom 28. Juli 1951 (GVBl. S. 124) wird wie folgt geändert:

- Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Wird ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung abgelehnt, so ist der Name des Bewerbers und der Grund der Ablehnung den übrigen Prüfstellen im Bundesgebiet mitzuteilen.“
- § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Vorbildungsbedingungen sind auch dann erfüllt, wenn der Bewerber nachweist, daß er wenigstens bei 360 Vorstellungen, jedoch mindestens 6 Monate lang und mindestens an 4 Tagen der Woche ununterbrochen von einem geprüften,

von der zuständigen Behörde zur Ausbildung zugelassenen Vorführer in sämtlichen Prüfungsgegenständen des § 6 der Prüfungsordnung, insbesondere im praktischen Vorführen an Bildwerfern der Gefahrenklasse A, unterrichtet worden ist.“

- Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Außer dem Zeugnis nach Abs. 4 hat der ausbildende Vorführer dem Prüfungsbewerber zum Nachweis der praktischen Unterrichtung nach Abs. 1 oder Abs. 2 das gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 LfVO vom 11. 3. 1938 (GVBl. S. 125) nach nachstehendem Muster 3 zu führende Kontrollbuch auszuhändigen.“

- § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Namen der Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, sind den übrigen Prüfstellen im Bundesgebiet mitzuteilen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1953 in Kraft.

München, den 4. September 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anlage/Muster 3

Kontrollbuch

über die Ausbildung des
geboren am in
wohnhaft in
im Lichtspieltheater
in

Ausbildungstag	Zahl der Vorführungen	Titel des Films	Besondere Vorkommnisse	Unterschrift des Ausbilders

Zweite Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (2. FAGDV)

Vom 9. September 1953

Auf Grund des Art. 22 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207, FMBl. S. 710) wird bestimmt:

§ 1

Die §§ 4 und 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAG) vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 210, FMBl. S. 714) erhalten folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben

1. bei der Grundsteuer:

aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), die bis zum 15. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres festgesetzt worden sind, soweit sie für dieses Kalenderjahr gelten, sowie aus dem Steuermeßbeträgen, die bis zu diesem Zeitpunkt für ein früheres Kalenderjahr festgesetzt worden sind. Dabei bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder auf Grundstücke entfallen,

- a) die für Zwecke der Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind und für die aus diesem Grunde keine Grundsteuer entrichtet wurde;
- b) für die die Grundsteuer ganz oder teilweise auf Grund des § 26 a des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519, ber. S. 790, FMBl. S. 416, ber. S. 586) erlassen wurde;
- c) für die die Grundsteuer unter den in § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes genannten Voraussetzungen erlassen wurde.

Beträge, die die Gemeinden im vorangehenden Rechnungsjahr als Grundsteuerausfallvergütung nach Art. 8 FAG erhalten, sind den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer hinzuzurechnen, nachdem sie durch die in diesem Rechnungsjahr geltenden Hebesätze geteilt und mit 100 vervielfacht worden sind.

2. bei der Gewerbesteuer:

aus den Meßbeträgen der Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital, die das Finanzamt auf Grund der Festsetzung für das dem Rechnungsjahr vorangehende Kalenderjahr jeweils bis zum 15. September dieses Jahres im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben hat.

(2) Dabei werden angesetzt:

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 120 vom Hundert,
- b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B)

die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 120 vom Hundert,
die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 160 vom Hundert,
die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 200 vom Hundert,
die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert,
die weiteren Meßbeträge in Deutscher Mark mit 230 vom Hundert,

- c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 220 vom Hundert.

§ 5

(1) Die Realsteuerkraftzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital zusammengezählt werden.

- (2) Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden
 - a) in voller Höhe von den Gewerbesteuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und
 - b) zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugerechnet.

(3) Die den Gemeinden zufließenden Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn werden zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzuge-rechnet.“

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals bei der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für das Rechnungsjahr 1954 anzuwenden.

München, den 9. September 1953

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Änderung der Zweiten Verordnung über den Vollzug des Hebammen-gesetzes

Vom 10. September 1953

Auf Grund des § 14 des Hebammen-gesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über den Vollzug des Hebammen-gesetzes vom 4. Januar 1941 (GVBl. S. 1) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über den Vollzug des Hebammen-gesetzes vom 24. Januar 1951 (GVBl. S. 30) festgesetzte Betrag des Mindest-einkommens von DM 800 wird auf DM 1200 erhöht.

§ 2

In § 3 Abs. 6 Buchst. b der Zweiten Verordnung über den Vollzug des Hebammen-gesetzes vom 4. Januar 1941 tritt an die Stelle des Betrages von „20 DM“ der Betrag von „25 DM“

§ 3

Die V.ordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Verordnung über die Sitze und Bezirke der Jugendgerichte

Vom 18. September 1953

Auf Grund des § 33 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) wird verordnet:

§ 1

Der Amtsrichter als Jugendrichter
Für den Bezirk des Amtsgerichts ist der Amtsrichter auch Jugendrichter.

§ 2

Jugendschöffengerichte

Jugendschöffengerichte werden errichtet:

1. beim Amtsgericht München für den Bezirk dieses Gerichts;
2. bei den Amtsgerichten Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Deggendorf, Hof, Landshut, Passau, Schweinfurt, Weiden und Würzburg, jeweils für den Bezirk des übergeordneten Landgerichts;
3. beim Amtsgericht Augsburg für die Bezirke der Amtsgerichte Aichach, Augsburg, Friedberg, Landsberg, Schrobenhausen, Schwabmünchen und Zusmarshausen;
4. beim Amtsgericht Coburg für die Bezirke der Amtsgerichte Coburg, Neustadt bei Coburg, Lichtenfels, Rodach und Staffelstein;
5. beim Amtsgericht Donauwörth für die Bezirke der Amtsgerichte Dillingen, Donauwörth, Höchstädt a. d. Donau, Monheim, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen, Öttingen und Wertingen;
6. beim Amtsgericht Eichstätt für die Bezirke der Amtsgerichte Beilngries, Eichstätt, Kipfenberg und Weißenburg i. Bayern;
7. beim Amtsgericht Fürth für die Bezirke der Amtsgerichte Erlangen, Fürth, Herzogenaurach, Markt Erlbach, Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld und Windsheim;
8. beim Amtsgericht Ingolstadt für die Bezirke der Amtsgerichte Geisenfeld, Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm;
9. beim Amtsgericht Kaufbeuren für die Bezirke der Amtsgerichte Füssen, Kaufbeuren, Markt Oberdorf und Schongau;
10. beim Amtsgericht Kempten für die Bezirke der Amtsgerichte Immenstadt, Kempten, Obergünzburg und Sonthofen;
11. beim Amtsgericht Kronach für die Bezirke der Amtsgerichte Kronach, Ludwigsstadt und Weismain;
12. beim Amtsgericht Memmingen für die Bezirke der Amtsgerichte Buchloe, Illertissen, Memmingen, Mindelheim und Türkheim;
13. beim Amtsgericht Mühldorf für die Bezirke der Amtsgerichte Altötting, Burghausen und Mühldorf;
14. beim Amtsgericht Neu-Ulm für die Bezirke der Amtsgerichte Burgau, Günzburg, Krumbach, Neu-Ulm und Weißenhorn;

15. beim Amtsgericht Nürnberg für die Bezirke der Amtsgerichte Altdorf, Greding, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf (Pegnitz), Neumarkt i. d. Opf., Nürnberg, Roth bei Nürnberg und Schwabach;
16. beim Amtsgericht Regensburg für die Bezirke der Amtsgerichte Abensberg, Burglengenfeld, Hemau, Kelheim, Nittenau, Parsberg, Regensburg, Regenstauf, Riedenburg, Roding und Wörth;
17. beim Amtsgericht Rosenheim für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Aibling, Haag, Prien, Rosenheim und Wasserburg a. Inn;
18. beim Amtsgericht Starnberg (mit dem Sitz in München und mit der Bezeichnung „Jugendschöffengericht München-Land“ für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Tölz, Dachau, Dorfen, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, Starnberg, Tegernsee und Wolfratshausen);
19. beim Amtsgericht Straubing für die Bezirke der Amtsgerichte Bogen, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing;
20. beim Amtsgericht Traunstein für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Laufen, Traunstein und Trostberg;
21. beim Amtsgericht Weilheim für die Bezirke der Amtsgerichte Garmisch-Partenkirchen und Weilheim.

§ 3

Jugendkammern

Jugendkammern werden bei jedem Landgericht errichtet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

München, den 18. September 1953

Bayer. Staatsministerium der Justiz

I. V. Dr. Koch, Staatssekretär

Bekanntmachung

über die Dienstsiegel der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialverwaltung

Vom 7. September 1953

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 6. August 1951 (GVBl. S. 138), vom 11. Dezember 1951 (GVBl. S. 226) und vom 17. Juni 1952 (GVBl. S. 220) wird den Betriebskrankenkassen in Bayern die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel gestattet.

München, den 7. September 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

